

**Niederschrift über eine Einwohnerversammlung
Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB zur
Aufstellung des Bebauungsplanes 1558, am Mittwoch, den 02.04.2014 im Sitzungssaal
des Ortesamtes Vegesack, Stadthaus Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Str. 62, 28757 Bremen**

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

Sitzungsleitung: Herr Dornstedt (OAL)
Schriftführerin: Frau Kolossa

Der Vorsitzende begrüßt hierzu Herrn Hafke (Bauamt Bremen-Nord) und drei interessierte Bürger.

Die Einwohnerversammlung wurde fristgerecht angekündigt.

Es ist beabsichtigt, für die planungsrechtliche Steuerung der Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros in einem Teilbereich des unteren Vegesack zwischen Breite Straße und Bahnhof Vegesack, den Bebauungsplan 1558 aufzustellen.

Herr Hafke stellt das formale Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes dar und erläutert die derzeitige Situation, die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen. Der Bebauungsplan 1558 zur Änderung von 5 bestehenden Bebauungsplänen zwischen Breite Straße und Bahnhof Vegesack dient außerdem der Überarbeitung und Aktualisierung weiterer Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung innerhalb dieses Geltungsbereiches. Hierzu stellt Herr Hafke den Entwurf des Spielhallen- und Wettbürokonzeptes für das Zentrum in Vegesack vor, welches der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Auf Nachfrage eines Bürgers erklärt Herr Hafke, dass das Bremische Spielhallengesetz aussagt, dass unabhängig vom Bebauungsplan zwischen den einzelnen Ansiedlungen von Spielhallen ein Mindestabstand von 250 m einzuhalten ist. Die bereits vorhandenen Spielhallen genießen Bestandsschutz.

Es wird nun von einem Bürger folgende Information eingebracht:

Er weist darauf hin, dass es neben dem Bremischen Spielhallengesetz, in dem Bezug auf den Betrieb von Spielhallen wie z. B. die Abstandsregelung von 250 m genommen wird, das Bremische Glücksspielgesetz (BremGlüG), welches besondere Erlaubnisvoraussetzung für das Vermitteln regelt, gibt. Es wird dort in § 5 der Mindestabstand von 250 m Luftlinie zu einer anderen Wettvermittlungsstelle (Wettbüro) geregelt. Weiter regelt der Gesetzgeber dort Gebote und Verbote im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wettbüros. Da es sich um zwei verschiedene Gesetze handelt, wird streitig erörtert, ob die Abstandsregelungen von 250 m auch zwischen einer Spielhalle und einem Wettbüro gilt.

Herr Hafke nimmt diese Anregung auf und wird dies zur rechtlichen Überprüfung geben..

Der Vorsitzende weist in dem Zusammenhang auf den deckungsgleichen Beschluss des Beirates Vegesack vom 14.11.2013 hin, der aussagt, dass die Abstandsflächen bei Spielhallen auch Anwendung auf Wettbüros finden sollen. Er erklärt, dass diese Anregung Bestandteil des Verfahrens wird.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Vorsitzende schließt die Einwohnerversammlung.

gez.
Dornstedt
Vorsitzender

gez.
Hafke
Planungsreferent

gez.
Kolossa
Schriftführerin

